

---

## Ortsgemeinde Berzhausen

---

### Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

<b>Tag</b>	Dienstag, 28. Februar 2023
<b>Ort</b>	"Seminarraum Bay" Berzhausen
<b>Beginn der Sitzung</b>	18:30 Uhr
<b>Ende der Sitzung</b>	21:20 Uhr

#### anwesend

Ortsbürgermeister Maik Kunz als Vorsitzender  
Erster Beigeordneter Klaus Bay  
Beigeordneter Timo Krämer als Schriftführer  
Jens Jungbluth  
Thomas Müller  
Kornelia Müller

#### abwesend

Wolfgang Wendel

#### Sonstige Teilnehmer

Andrea Freiß, FB 2 Finanzen der VG Altenkirchen-Flammersfeld  
Florian Marhöfer, FB 2 Finanzen der VG Altenkirchen-Flammersfeld  
Joachim Schuh, FB 6 Kommunale Betriebe der VG Altenkirchen-Flammersfeld

#### Schriftführer

Timo Krämer

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.  
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 7  
Der Ortsgemeinderat Berzhausen ist beschlussfähig.

---

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

1. Beratung über die Hebesätze der Ortsgemeinde Berzhausen
2. Konzessionsvertrag zur Erdgasversorgung in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld  
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde
3. Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien  
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde
4. Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde
5. Einwohnerfragestunde (Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit bis drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden)
6. Verschiedenes

### Nichtöffentliche Sitzung

7. Grundstücksangelegenheiten
8. Personalangelegenheiten

### Öffentliche Sitzung

#### **TOP 1      Beratung über die Hebesätze der Ortsgemeinde Berzhausen**

Andrea Freiß und Florian Marhöfer vom „Fachbereich 2 Finanzen“ der Verbandsgemeindeverwaltung informieren die Ratsmitglieder über die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs und die Auswirkungen auf die Gemeinden.

Hintergründe werden erklärt und potentielle Veränderungen in der Haushaltsplanung in der eigenen Ortsgemeinde durch Rechenbeispiele erläutert.

Der Rat diskutiert eingehend und wägt die verschiedenen Möglichkeiten zur Einflussnahme ab. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

#### **TOP 2      Konzessionsvertrag zur Erdgasversorgung in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde**

Joachim Schuh vom „Fachbereich 6 Kommunale Betriebe“ informiert die Ratsmitglieder über die geplante Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde an die Verbandsgemeinde.

Die Konzessionsvergabe für die Erdgasversorgung wurde in den ehemaligen Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld unterschiedlich gehandhabt.

Die Ortsgemeinden im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen sowie die Stadt Altenkirchen haben im Jahre 1979 die Gasversorgung gemäß § 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) alte Fassung (heute: § 67 Abs. 4 neue Fassung) auf die Verbandsgemeinde übertragen. Im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld hingegen verblieb diese Aufgabe bei den jeweiligen Ortsgemeinden.

Verantwortlich für die Gasversorgung und damit Konzessionsinhaber sind unterschiedliche Netzbetreiber im Bereich der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld. Die Bad Honnef AG ist Konzessionsinhaber im Bereich der Ortsgemeinden Ersfeld, Fiersbach, Forstmehren, Hirz-Maulsbach, Kraam, Mehren, Rettersen, Weyerbusch-Hilkhausen, die übrigen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen bedient die Westwald-Netz GmbH. Zwei Ausnahmen bilden das Baugebiet „Hinter Eichelhardtsgarten“ in der Ortsgemeinde Gieleroth sowie das Baugebiet „Auf dem Treppchen“ in der Ortsgemeinde Kettenhausen, in denen die Gasversorgung durch die Propan Rheingas GmbH & Co. KG erfolgt. Im Bereich der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld ist die Bad Honnef AG alleiniger Konzessionsinhaber.

In den nächsten Jahren steht die Ausschreibung von Gaskonzessionsverträgen für verschiedene Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld an. Hierbei handelt es sich um die Ortsgemeinden Ersfeld, Forstmehren, Rettersen und den Ortsteil Weyerbusch-Hilkhausen sowie alle Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld.

Um ein einheitliches Vergabeverfahren anstreben zu können, empfiehlt die Verwaltung, die Aufgabe der Gasversorgung auch im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld auf die Verbandsgemeinde gemäß § 67 Abs. 4 GemO zu übertragen. Danach kann die Verbandsgemeinde weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinde übernehmen, soweit deren gemeinsame Erfüllung im dringenden öffentlichen Interesse liegt.

Von einem dringenden öffentlichen Interesse ist beim Betrieb der Netze als wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum auszugehen. Gerade bei der Vielzahl der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld ist es sinnvoll, die Erdgaskonzession auf Ebene der Verbandsgemeinde auszuschreiben und gebündelt, je nach Einzugsgebiet, an einen Netzbetreiber zu vergeben. Dabei ist es insbesondere von Vorteil, dass der Ausbau der Netze innerhalb der Ortsgemeinden besser geplant und abgestimmt werden kann, um eine zuverlässige und sichere Versorgung zu gewährleisten.

Auch für eine mögliche zukünftige Kommunalisierung der Erdgasnetze wäre die Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde von Vorteil, da diese bei ganzheitlicher Betrachtung aller Ortsgemeinden wesentlich sinnvoller erscheint und die Aufgabenverantwortung gebündelt in einer Hand bei der Verbandsgemeinde läge.

Nach wie vor würden die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe der jeweiligen Ortsgemeinde zufließen.

Die Aufgabenübernahme gemäß § 67 Abs. 4 GemO setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zustimmen und in den zustimmenden Ortsgemeinden die Mehrzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnt.

In der Fraktions- und Beigeordnetenbesprechung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 03.05.2022 und in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 30.06.2022 sowie der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung vom 07.07.2022 wurde hierüber bereits informiert und keine Einwände vorgetragen.

#### **Beschluss:**

Der Übertragung der Aufgabe der Erdgasversorgung von der Ortsgemeinde Berzhausen auf die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld wird gemäß § 67 Abs. 4 GemO zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: Sechs Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, keine Enthaltung**

**TOP 3 Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien  
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde**

Joachim Schuh vom „Fachbereich 6 Kommunale Betriebe“ informiert die Ratsmitglieder über die geplante Neugründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden mehrere Beschlüsse zur Erreichung der Klimaziele gefasst. Zuletzt im sogenannten „Osterpaket 2022“. Nach den Vorgaben des Bundes sollen bis 2030 80 % der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stammen. Dies bedeutet für die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld mit einem aktuellen Anteil erneuerbarer Energien von 26,6 Gigawattstunden (etwa 12 %) eine Steigerung auf rund 180 Gigawattstunden (80 %) bis 2030, mithin auf das 6,5-fache.

Die politischen Gremien der Verbandsgemeinde sehen in den Zielen der Energiewende eine Aufgabe, die im dringenden öffentlichen Interesse liegt.

Daher hat der Verbandsgemeinderat am 21.12.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemeinsam mit der EAM Natur GmbH und weiteren benachbarten Verbandsgemeinden im Landkreis Altenkirchen die „Westerwald/Sieg-Energie GmbH“ zu gründen, deren operatives Geschäft in der Erzeugung regenerativer Energien liegt.

Mangels eindeutiger Regelungen in der Gemeindeordnung sieht die herrschende Meinung die Zuständigkeit für die Energieversorgung grundsätzlich bei den Ortsgemeinden im Sinne einer freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheit. Aufgrund der kleingliedrigen Struktur der Verbandsgemeinde und ihren 67 Ortsgemeinden - bzw. auf Kreisebene mit 118 Ortsgemeinden - ist es gesellschaftsrechtlich und betriebswirtschaftlich nachteilig, eine gemeinsame Gesellschaft unter Beteiligung der Ortsgemeinden zu gründen, da eine solche Gesellschaft hinsichtlich des Informationsflusses, der Entscheidungsprozesse, der Durchführung der Gesellschafterversammlungen etc. kaum steuerbar wäre. Deshalb ist es sinnvoll, die Aufgabe der Nutzung und Erschließung von regenerativen Energien gemäß § 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.

Die Übernahme der Aufgabe setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden, in der die Mehrzahl der Einwohner lebt, der Aufgabenübertragung zustimmen.

Die Aufgabenübertragung gilt nicht für bereits bestehende Erzeugungsanlagen sowie Erzeugungsanlagen mit einem Investitionsvolumen unter 100.000 € brutto. Für solche Anlagen sind die jeweiligen Ortsgemeinden bzw. die Kreisstadt Altenkirchen, wie bisher, zuständig. Gleiches gilt für Anlagen und Projekte, die seitens der Ortsgemeinde/Stadt gewünscht sind, deren Durchführung jedoch von der zu gründenden Energieerzeugungsgesellschaft „Westerwald/Sieg-Energie-GmbH“ abgelehnt werden.

Der Vorteil für die Ortsgemeinden bei einer Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde liegt darin, dass zwischen der Verbandsgemeinde und der EAM - unter Beteiligung Privater über eine Genossenschaft - eine kommunale Gesellschaft gegründet wird und damit die Renditen aus der Wertschöpfung der Anlagen in der Region verbleiben. Ziel ist es, mit einem koordinierten und abgestimmten planerischen Standortkonzept sowie einer Nutzung der vorhandenen Ressourcen, unabhängig von Standort und Eigentumsverhältnissen, einen Wildwuchs zu vermeiden. Aufgrund der Aufgabenübertragung tragen die Ortsgemeinden kein Risiko. Gleichzeitig profitieren sie indirekt über die Verbandsgemeindeumlage von möglichen Gewinnen und partizipieren somit von allen Anlagen der Gesellschaft innerhalb der Region. Des Weiteren haben die Ortsgemeinden kaum administrativen Aufwand.

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Verbandgemeinderates vom 21.12.2022, TOP 8 „Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien“, verwiesen.

**Beschluss:**

Die Ortsgemeinde überträgt die Aufgabe der Nutzung und Erschließung von regenerativen Energien mit Ausnahme bereits bestehender Erzeugungsanlagen sowie Erzeugungsanlagen mit einem Investitionsvolumen unter 100.000 € brutto gemäß den Regelungen des § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde.

**Abstimmungsergebnis: Sechs Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, keine Enthaltung**

**TOP 4 Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde**

Die Aufgabe der Straßenentwässerung obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Da die Träger der Straßenbaulast in der Regel über keine eigenen Niederschlagswasserkanäle zur Entwässerung ihrer Straßen, Wege und Plätze verfügen, bedienen sie sich dem Entwässerungssystem des Trägers der Abwasserbeseitigung und beteiligen sich entsprechend an den hierfür entstehenden Kosten.

Die einschlägigen Regelungen hierfür finden sich in § 12 Abs. 10 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) wie folgt: „Erfolgt die Fahrbahntwässerung in eine nicht straßeneigene Kanalisation, so hat der Träger der Straßenbaulast sich vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Träger der Kanalisation an den Kosten der Herstellung, den laufenden Kosten und den Kosten einer Erneuerung der Kanalisation entsprechend den Mengen des Oberflächenwassers von der Fahrbahn zu beteiligen. Die Beteiligung an den Kosten für die Herstellung oder für die Erneuerung der Kanalisation soll jeweils durch einen einmaligen Pauschalbetrag, die Beteiligung an den laufenden Kosten durch jährlich wiederkehrende Pauschalbeträge abgegolten werden. Die Ermittlung der für die Pauschalbeträge geltenden Richtwerte erfolgt durch den Träger der Kanalisation im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast.“

Die hierfür seit Ende der 1970er bzw. Anfang der 1980er Jahre bestehenden Verträge zwischen den Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen und den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen wurden auf Grundlage des vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zu § 12 Abs. 10 LStrG erstellten Vertragsmusters zuletzt 2008/2009 neu gefasst. Eine im Jahr 2016 erneut geplante Aktualisierung der Verträge wurde mit Blick auf die anstehende Fusion mit der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld verschoben.

In der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld gab es schriftliche Verträge lediglich für 13 von seinerzeit 26 Ortsgemeinden aus den Jahren 1979 und 1980. In den Ortsgemeinden ohne schriftliche Vereinbarung erfolgte die Nutzung der Straßen, Wege und Plätze für Leitungen der Verbandsgemeindewerke Flammersfeld sowie die Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden ausschließlich gestützt auf die Regelungen der §§ 12 Abs. 10 und 45 Abs. 3 LStrG.

Die ursprünglich bereits 2016 vorgesehene Anpassung der bisherigen Verträge ist notwendig geworden, da Änderungen des Landeswassergesetzes zur Niederschlagswasserbewirtschaftung Neuregelungen erfordern und auch die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zum Kostenersatz bei gemeinsamen Maßnahmen für ersparte Aufwendungen Regelungslücken in den bisherigen Verträgen verdeutlichte.

In den Verträgen ist zudem in Abschnitt I die rechtliche Ausgestaltung der Inanspruchnahme der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze durch Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Verbandsgemeindewerke geregelt.

Im Rahmen der Fusion ist es nunmehr sinnvoll, einheitliche Verträge zwischen den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld und den Ortsgemeinden abzuschließen. Der Verbandsgemeinderat hat dem neuen Vertragsentwurf in seiner Sitzung vom 13.10.2022 zugestimmt.

Der aktualisierte Vertragsentwurf liegt den Ratsmitgliedern vor.

**Beschluss:**

Dem Abschluss des Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde gemäß dem vorliegenden Entwurf wird zugestimmt. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis: Sechs Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, keine Enthaltung**

**TOP 5 Einwohnerfragestunde (Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit bis drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

**TOP 6 Verschiedenes**

Der Ortsbürgermeister informiert den Rat dass der Ortsgemeinde in diesem Jahr weitere Obstbäume zur Verfügung gestellt werden. Die Übergabe ist für den 10.03.2023 geplant.

Für den 11.03.2023 ist eine mit dem Dorfverschönerungsverein gemeinsam durchgeführte Wald- und Flursäuberungsaktion geplant. Beginn ist um 10:00Uhr am Backes.

**Nichtöffentliche Sitzung**

---

.....  
Maik Kunz  
Vorsitzender

.....  
Timo Krämer  
Schriftführer